

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Dortmund (Deutschland) eingereicht am 20. April 2023 — ASG 2 Ausgleichsgesellschaft für die Sägeindustrie Nordrhein-Westfalen GmbH gegen Land Nordrhein-Westfalen

(Rechtssache C-253/23, ASG)

(2023/C 261/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Dortmund

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: ASG 2 Ausgleichsgesellschaft für die Sägeindustrie Nordrhein-Westfalen GmbH

Beklagter: Land Nordrhein-Westfalen

Vorlagefragen

1. Ist das Unionsrecht, insbesondere Art. 101 AEUV, Art. 4 Abs. 3 EUV, Art. 47 der Charta der Grundrechte sowie Art. 2 Nr. 4 und Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2014/104/EU⁽¹⁾, dahin auszulegen, dass es einer Auslegung und Anwendung des Rechts eines Mitgliedstaats entgegensteht, durch welches einem möglicherweise durch einen — aufgrund des Art. 9 der o. a. Richtlinie bzw. der diesen umsetzenden nationalen Vorschriften mit Bindungswirkung feststehenden — Verstoß gegen Art. 101 AEUV Geschädigten verwehrt wird, seine Ansprüche — insbesondere in Fällen von Massen- oder Streuschäden — an einen zugelassenen Rechtsdienstleister treuhänderisch abzutreten, damit dieser sie gebündelt mit Ansprüchen anderer vermeintlich Geschädigter im Wege einer Follow-on-Klage durchsetzt, wenn andere gleichwertige gesetzliche oder vertragliche Möglichkeiten der Bündelung von Schadensersatzforderungen nicht bestehen, insbesondere weil sie nicht zu Leistungsurteilen führen oder aus sonstigen prozessualen Gründen nicht praktikabel bzw. aus wirtschaftlichen Gründen objektiv nicht zumutbar sind, und somit insbesondere die Verfolgung geringfügiger Schäden praktisch unmöglich oder jedenfalls übermäßig erschwert würde?
2. Ist das Unionsrecht jedenfalls dann in dieser Weise auszulegen, wenn die fraglichen Schadensersatzansprüche ohne eine vorangehende und mit Bindungswirkung im Sinne nationaler, auf Art. 9 der Richtlinie 2014/104 beruhender Vorschriften versehenen Entscheidung der Europäischen Kommission oder nationaler Behörden im Hinblick auf die vermeintliche Zuwiderhandlung verfolgt werden müssen (sog. „Stand-alone-Klage“), wenn andere gleichwertige gesetzliche oder vertragliche Möglichkeiten der Bündelung von Schadensersatzforderungen zur zivilrechtlichen Verfolgung aus den in Frage 1. bereits genannten Gründen nicht bestehen und insbesondere wenn ansonsten eine Verletzung des Art. 101 AEUV überhaupt nicht, also weder im Wege des „public enforcement“ noch des „private enforcement“, verfolgt werden würde?
3. Wenn mindestens eine der beiden Fragen zu bejahen ist, müssen dann die entsprechenden Normen des deutschen Rechts, wenn eine europarechtskonforme Auslegung ausscheidet, unangewendet bleiben, was zur Folge hätte, dass die Abtretungen jedenfalls unter diesem Gesichtspunkt wirksam sind und eine effektive Rechtsdurchsetzung möglich wird?

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union (Abl. 2014, L 349, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Ustavni sud Republike Hrvatske (Kroatien), eingereicht am 28. April 2023 — E. P./Ministarstvo financija Republike Hrvatske, Samostalni sektor za drugostupanjski upravni postupak

(Rechtssache C-277/23; Ministarstvo financija)

(2023/C 261/17)

Verfahrenssprache: Kroatisch

Vorlegendes Gericht

Ustavni sud Republike Hrvatske

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführerin: E. P.

Andere Verfahrenspartei: Ministarstvo financija Republike Hrvatske, Samostalni sektor za drugostupanjski upravni postupak

Vorlagefragen

1. Sind Art. 18, 20, 21 und Art. 165 Abs. 2, 2. Gedankenstrich des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202/1 vom 7.6.2016) dahin auszulegen, dass sie Vorschriften eines Mitgliedstaats entgegenstehen, nach denen ein Elternteil den Anspruch auf Erhöhung des jährlichen Grundfreibetrags für ein unterhaltsberechtigtes Kind im Rahmen der Einkommensteuer verliert, weil dieses Kind eine über der vorgesehenen fixen Einkunftsgrenze liegende Unterstützung für Studierendenmobilität ausbezahlt erhielt, und zwar als unterhaltsberechtigter Studierender, der von seiner Freiheit, sich zum Zwecke der Bildung in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben und dort aufzuhalten, Gebrauch gemacht hat, indem er auf der Grundlage nationaler Durchführungsrechtsakte die Maßnahmen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347/50 vom 20.12.2013) zur Wahrnehmung der Studierendenmobilität aus einem Mitgliedstaat mit niedrigeren oder mittleren durchschnittlichen Lebenshaltungskosten in einen Mitgliedstaat mit höheren durchschnittlichen Lebenshaltungskosten in der Form in Anspruch genommen hat, wie diese Maßnahmen nach den Kriterien der Europäischen Kommission gemäß Art. 18 Abs. 7 dieser Verordnung festgelegt waren?
2. Ist Art. 67 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166/1 vom 29.4.2004) dahin auszulegen, dass er Vorschriften eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach denen ein Elternteil den Anspruch auf Erhöhung des jährlichen Grundfreibetrags für einen unterhaltsberechtigten Studierenden im Rahmen der Einkommensteuer verliert, der die Unterstützung für Studierendenmobilität im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347/50 vom 20.12.2013) während seines Studienaufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch genommen hat?

Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 28. April 2023 — M.M. als Erbe von M.R./Ministero della Difesa

(Rechtssache C-278/23, Biltena ⁽¹⁾)

(2023/C 261/18)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: M.M. als Erbe von M.R.

Kassationsbeschwerdegegner: Ministero della Difesa

Vorlagefragen

1. Ist Paragraph 5 („Maßnahmen zur Vermeidung von Missbrauch“) der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates ⁽²⁾ vom 28. Juni 1999 dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der italienischen in Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 1023 von 1969 und in Art. 1 des Ministerialerlasses vom 20. Dezember 1971 entgegensteht, die die Erteilung jährlicher Lehraufträge (im Sinne von Art. 7 des Ministerialerlasses vom 20. Dezember 1971 „für höchstens ein Schuljahr“) für nicht militärische Fächer an Schulen, Instituten und Einrichtungen der Marine und der Luftwaffe an nicht von der staatlichen Verwaltung beschäftigtes Zivilpersonal ohne die Angabe sachlicher Gründe, die ihre Verlängerung rechtfertigen (ausdrücklich vorgesehen in Art. 4 des Ministerialerlasses, der eine Kürzung des Gehalts für den zweiten Auftrag vorsieht), die maximale Gesamtdauer der befristeten Verträge und die Höchstzahl der Verlängerungen vorsieht, ohne diesen Lehrkräften die Möglichkeit einzuräumen, Ersatz für den infolge einer solchen Verlängerung eventuell erlittenen Schaden zu erhalten, wobei es im Übrigen keine Planstellen für Lehrkräfte an diesen Schulen gibt, in die sie eingewiesen werden könnten?